

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht ProductIP B.V. mit eingetragenem Sitz in Ede, Niederlande, eingetragen im Register des Landgerichts von Gelderland, Niederlande, unter der Nummer 2015/6.

Artikel 1: Gültigkeit und Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf sämtliche Angebote, Aufträge und Verträge zwischen der ProductIP B.V., im Folgenden „ProductIP“ genannt, und einem Auftraggeber, sofern die Parteien nicht schriftlich von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen sind. ProductIP wird die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht anerkennen, es sei denn, es wurde schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen.
- 1.2 Der Auftraggeber kann keine Rechte aus irgendwelchen vereinbarten Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für zukünftige Verträge mit ProductIP ableiten.
- 1.3 ProductIP ist ein Unternehmen, das Beratungs-, Support- und Informationsdienstleistungen (im Folgenden die „Dienstleistungen“ genannt) erbringt:
 - eine Plattform zum Austausch von Produktkonformitätsdateien;
 - ein Abo-Service für technische und regulatorische Informationen;
 - ein Beratungsservice für die Vorbereitung technischer Produktdateien.ProductIP bietet Informationen in Bezug auf technische und regulatorische Anforderungen über Warnungen und Mitteilungen auf ihrer Internetseite. Die bereitgestellten Informationen basieren auf den aktuellsten Informationen von Behörden, Industrie und Normungsinstituten. ProductIP ist bestrebt, die aktuellsten Informationen bereitzustellen, kann jedoch nicht für die Nichtaktualität und Fehlerhaftigkeit von bereitgestellten Informationen haftbar gemacht werden.
- 1.4 Definition der Dienstleistungen von ProductIP:
 1. Produktinformationsaustauschplattform: ProductIP stellt dem Auftraggeber eine Produktinformationsaustauschplattform zur Verfügung, auf der der Auftraggeber Produktdateien mithilfe der von Zeit zu Zeit veröffentlichten Funktionalitäten über einen Zeitraum von zehn (10) Jahren erstellen, verwalten, teilen und speichern kann.
 2. Abo-Service: ProductIP bietet Informationen zu technischen und regulatorischen Anforderungen, die für den Auftraggeber von Interesse sein könnten. Der Auftraggeber kann in Bezug auf den Umfang der bereitgestellten Informationen seine Vorzüge angeben. Bei den bereitgestellten Informationen handelt es sich um eine überarbeitete Form der Originalinformationen, die von Unternehmen, Normungsinstituten und Behörden erhalten werden. Die Experten von ProductIP werden diese Informationen in ein Format umformatieren, das die Leserlichkeit und das Verständnis verbessern soll.
 3. Beratungsdienstleistungen: ProductIP unterstützt Hersteller, Handelsunternehmen und Einzelhändler bei der Erstellung technischer Dateien für den Auftraggeber.
- 1.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Artikel 2: Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote von ProductIP sind freibleibend und unverbindlich und haben, wenn nicht anderes angegeben wurde, eine Gültigkeit von dreißig (30) Tagen. ProductIP ist nur an Angebote gebunden, wenn deren Annahme durch den Auftraggeber schriftlich, per E-Mail oder mithilfe des Onlinebestellsystems von ProductIP bestätigt wurde.
- 2.2 Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2.1 wird ein Vertrag zwischen ProductIP und dem Auftraggeber geschlossen, sobald ProductIP den Auftrag des Auftraggebers schriftlich, per E-Mail oder mithilfe des Onlinebestellsystems von ProductIP angenommen hat.

Artikel 3: Auftragserteilung und Verfügbarkeit von Informationen

- 3.1 ProductIP wird die vereinbarten Leistungen mit bester Sorgfalt unter Anwendung bester Kenntnisse und geeigneter Fähigkeiten ausführen.
- 3.2 ProductIP kann den Vertrag von Dritten unter der Verantwortung von ProductIP ausführen lassen. Die Anwendbarkeit von Artikel 7:404 und Artikel 7:407 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ist ausgeschlossen.
- 3.3 Der Auftraggeber wird auf eigene Kosten dafür sorgen, dass alle von ProductIP für die Ausführung des Vertrages benötigten Unterlagen und Informationen sowie alle Güter und Informationen, von denen der Auftraggeber annehmen kann, dass diese von ProductIP für die Ausführung des Vertrages benötigt werden, ProductIP rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Wenn die für die Ausführung des Vertrages benötigten Güter und Informationen ProductIP nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, ist ProductIP berechtigt, nicht mit der Ausführung des Vertrages zu beginnen oder dessen Ausführung aufzuschieben und/oder die durch die Verzögerung entstehenden Kosten dem Auftraggeber zu den gängigen Tarifen in Rechnung zu stellen.
- 3.4 ProductIP haftet nicht für irgendwelche Schäden infolge von falschen und/oder unvollständigen Informationen, die vom Auftraggeber bereitgestellt wurden. ProductIP haftet ebenso wenig, wenn der Auftraggeber die Dienstleistungen und Einrichtungen von ProductIP für andere Zwecke und Produkte als die im Vertrag genannten nutzt. In solchen Fällen ist ProductIP nicht verpflichtet, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen.
- 3.5 Wenn vereinbart wurde, dass der Vertrag in mehreren Phasen umgesetzt wird, kann ProductIP die Ausführung der zur folgenden Phase gehörenden Arbeiten aufschieben, bis der Auftraggeber die Ergebnisse der vorhergehenden Phase schriftlich bestätigt hat.
- 3.6 Die von ProductIP durchgeführten Qualitätskontrollen und/oder Inspektionen befreien den Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung gegenüber Dritten, wie beispielsweise die Verantwortung des Auftraggebers für Waren, einschließlich Dokumentation, die er Dritten zur Verfügung stellen muss. ProductIP haftet nicht für die dem Kunden durch Dritte zur Verfügung gestellten Waren, Unterlagen/Dokumentationen und deren Inhalte. Der Auftraggeber bleibt immer in voller Verantwortung gegenüber Dritten. Der Auftraggeber stellt ProductIP von jeglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Schadenersatzansprüchen, frei. Dies gilt auch für Unterlagen/Informationen, die dem Kunden von ProductIP aufgrund des Vertrages zur Verfügung gestellt und auf der Internetplattform platziert wurden.
- 3.7 Der Auftraggeber wird dafür sorgen, dass ProductIP rechtzeitig mit den vereinbarten Aktivitäten beginnen und diese Aktivitäten ungestört fortführen kann. Der Auftraggeber wird auf eigene Kosten dafür sorgen, dass alle notwendigen Sicherheits- und sonstigen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen wurden und beibehalten werden. Der Auftraggeber wird darüber hinaus garantieren, dass ProductIP jederzeit Zugang zu den Orten haben wird, an denen die Aktivitäten ausgeführt werden. Wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nachkommt, wird der Auftraggeber für die sich hieraus ergebenden Kosten aufkommen und diese auf erste Anfrage ProductIP erstatten. Wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, ist ProductIP berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzuschieben und/oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.
- 3.8 Produktkonformitätsdateien, die ProductIP zur verwalteten Speicherung auf den Servern von ProductIP übertragen werden, werden in Kopie auf den Servern der Stiftung „Stichting Continuity Product Compliance Data“ gespeichert. Im Falle der Beendigung der Geschäftsaktivitäten von ProductIP, werden die Informationen in den Dateien des Auftraggebers auch weiterhin zugänglich sein und über einen Zeitraum von zwei (2) Jahren über die folgende Domain <http://www.continuityproductcompliance.com> verfügbar sein. Die Anmeldeinformationen entsprechen denen für die reguläre ProductIP-Plattform.
- 3.9 Wenn der Auftraggeber zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der zehnjährigen verwalteten Speicherung einer Produktkonformitätsdatei aufhört zu bestehen und es keine bekannten Rechtsnachfolger gibt, die zum Zugriff auf diese Dateien berechtigt sind, ist ProductIP berechtigt, den Inhalt dieser Dateien Dritten, wie Marktregulierungsbehörden, auf Anfrage zugänglich zu machen, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechten Dritter oder geltenden Gesetzen und Vorschriften steht. ProductIP wird ebenfalls berechtigt sein, den Inhalt der Datei Dritten, wie Marktregulierungsbehörden, zugänglich zu machen, wenn ProductIP kraft Gesetz oder Gerichtsurteil dazu gezwungen ist.

Artikel 4: Preise und Kosten

- 4.1 Alle genannten Preise und Tarife sind exklusive MwSt., sonstiger behördlicher Abgaben und exklusive der von ProductIP im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages aufgewendeten Kosten, wenn ProductIP nicht anderes angegeben hat.
- 4.2 Wenn ProductIP aus irgendwelchen Gründen Aktivitäten für den Auftraggeber ausführen muss, die nicht im Vertrag zwischen den Parteien schriftlich festgehalten wurden, werden diese Aktivitäten als Mehrarbeit betrachtet und wird ProductIP berechtigt sein, dem Auftraggeber diese Kosten in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Wenn im Vertrag nicht anderes angegeben wurde, beruhen die angegebenen Preise und Tarife auf einer ungestörten Erfüllung des Vertrages unter normalen Umständen. Irgendwelche Verzögerungen in der Ausführung des Vertrages, die ProductIP nicht angelastet werden können, gehen zulasten des Auftraggebers.
- 4.4 ProductIP ist berechtigt, die vom Auftraggeber zu zahlenden Beträge dem Auftraggeber in regelmäßigen Abständen in Rechnung zu stellen.
- 4.5 ProductIP ist berechtigt, den vereinbarten Preis oder Tarif zu erhöhen, wenn ein oder mehr Kostenfaktoren nach dem Inkrafttreten des Vertrages erhöht werden, einschließlich – jedoch nicht beschränkt auf – Steuern, Lieferantenpreise, Währungskurse, Preise für Roh- oder Hilfsstoffe, Frachtkosten, Löhne und/oder Sozialversicherungsbeiträge. ProductIP wird den Auftraggeber schriftlich über die beabsichtigte Preiserhöhung in Kenntnis setzen, und zwar unter Angabe des Umfangs der Preiserhöhung und des Datums, an dem die Preiserhöhung in Kraft treten wird. Wenn die Erhöhung mehr als 10 % beträgt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mittels schriftlicher Kündigung aufzulösen. Die Auflösung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, jedoch spätestens innerhalb von drei (3) Tagen nachdem der Auftraggeber über die Preiserhöhung informiert wurde.

Artikel 5: Zahlungsbedingungen

- 5.1 Zahlungen des Auftraggebers müssen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Rechnungsdatum erfolgen. Wenn nach Ablauf dieser vierzehntägigen Zahlungsfrist keine vollständige Zahlung eingegangen ist, ist der Auftraggeber kraft Gesetz in Verzug. Ab dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber in Verzug ist, schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen, die für die wechselseitige Beziehung zwischen ProductIP und dem Auftraggeber gelten.
- 5.2 Zahlungen erfolgen ohne Abzüge oder Verrechnungen.
- 5.3 Vor der (weiteren) Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ist ProductIP berechtigt, eine Vorauszahlung oder die Stellung einer angemessenen Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag durch den Auftraggeber zu verlangen. Alle erhaltenen Vorauszahlungen werden mit der letzten Rechnung verrechnet werden.
- 5.4 Wenn der Auftrag an ProductIP von mehr als einem Auftraggeber erteilt wurde, haftet jeder Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der (Zahlungs-)Verpflichtungen aus dem mit ProductIP geschlossenen Vertrag.
- 5.5 Wenn ProductIP Inkassomaßnahmen gegen den säumigen Auftraggeber einleitet, gehen die Inkassokosten – mit einem Minimum von 10 % der ausstehenden Rechnungen – zulasten des Auftraggebers.
- 5.6 Zahlungen dienen zunächst der Begleichung der Inkassokosten und anschließend der fälligen Zinsen und zuletzt der Hauptsumme. Wenn der Auftraggeber mehrere Rechnungen nicht begleicht, dienen Zahlungen zunächst der Begleichung der ältesten Rechnung, auch wenn der Auftraggeber angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht, und zwar unter Beachtung der Bestimmungen im vorstehenden Satz.

Artikel 6: Leistungszeiträume

Alle mit ProductIP im Rahmen der Vertragserfüllung vereinbarten Fristen sind keine endgültigen Fristen, es sei denn, es wurde schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen. Bei der Überschreitung einer solchen Frist muss ProductIP deshalb schriftlich vom Auftraggeber in Verzug gesetzt werden. Eine Frist wird in jedem Fall um den Zeitraum verlängert werden, über den die Vertragserfüllung durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers behindert wird.

Artikel 7: Haftung

- 7.1 Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen in diesem Artikel, haftet ProductIP gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich für Schäden, die eine unmittelbare Folge eines Fehlers in der Erfüllung des Vertrages sind, der ProductIP angelastet werden kann, und wenn und sofern der Schaden aufgrund gängiger Erfahrung oder Expertise und unter Einhaltung der gängigen Sorgfaltspflichten und einer vernünftigen Ausführung der beruflichen Verpflichtungen hätte vermieden werden können.
- 7.2 Wenn ProductIP haftbar ist, wird die Haftung von ProductIP, sofern diese von ihrer Haftpflichtversicherung gedeckt ist, auf den von der Versicherung gezahlten Betrag beschränkt sein.

- 7.3 Wenn die Versicherung von ProductIP in einem bestimmten Fall nicht zur Auszahlung übergeht oder der Schaden nicht von der Versicherung gedeckt ist, ist die Haftung von ProductIP auf einen Betrag von EUR 100.000,00 beschränkt.
- 7.4 Wenn ProductIP die Hilfe dritter Parteien in Anspruch nimmt, wird sie die nötige Sorgfalt walten lassen. ProductIP haftet jedoch nicht für irgendwelche Fehler in der Erfüllung dieser dritten Parteien. Ebenso wenig haftet ProductIP für das fehlerhafte Funktionieren oder den fehlerhaften Betrieb von Ausrüstung, Software und sonstigen Gütern, die von ProductIP zur Erfüllung des Vertrages eingesetzt werden. Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. ProductIP haftet insoweit nicht für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit seiner Internetseite/Datensysteme.
- 7.5 Die Haftungsbeschränkung in diesem Artikel gilt auch in den Fällen, in denen eine Berufung auf Absatz 7.4 durch ProductIP gerichtlich unzulässig ist.
- 7.6 ProductIP haftet nicht für Folgeschäden, wie Schäden in Form von Gewinnausfällen oder sonstigen Formen mittelbarer Schäden.
- 7.7 Das Recht des Auftraggebers, eine Schadensersatzforderung gegen ProductIP geltend zu machen, erlischt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Aktivitäten von ProductIP ausgeführt wurden, wenn nicht der Auftraggeber innerhalb dieses Zeitraumes rechtliche Schritte gegen ProductIP eingeleitet hat.
- 7.8 Der Auftraggeber wird ProductIP schadlos halten von allen Forderungen Dritter in Bezug auf Schäden, für die ProductIP gegenüber diesen Dritten nicht haftbar gewesen wäre, wenn diese Dritten selbst Auftraggeber gewesen wären.
- 7.9 Die Haftungsbeschränkung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt auch für von ProductIP im Rahmen der Erfüllung des Vertrages beauftragte Dritte.
- 7.10 ProductIP haftet nicht für die (von Dritten stammenden) Inhalte der Dateien und der darin enthaltenen Dokumente, die vom Auftraggeber unter Verwendung der Informationen und Dienstleistungen von ProductIP erstellt wurden. Der Inhalt der Datei und der Dokumentation in der Datei liegt jederzeit in der Verantwortung des Auftraggebers und geht vollumfänglich auf sein Risiko. Der Auftraggeber kann Forderungen gegenüber den Dritten geltend machen, die die Information und Dokumentation bereitgestellt haben.
- 7.11 ProductIP haftet nicht für Schäden infolge der Nichtverfügbarkeit ihrer Internetseite oder für Schäden aufgrund des Inhalts oder der Nichtverfügbarkeit der im vorstehenden Absatz genannten Dateien oder Dokumentation, wie von Viren, Hackern und DOS (Denial of Service)-Angriffen.
- 7.12 Beim Sammeln von Informationen in Bezug auf (Änderungen von) technische(n) und gesetzliche(n) Anforderungen sowie in Bezug auf die Echtheitsprüfung von Zertifikaten durch ProductIP, wird ProductIP ausschließlich verpflichtet sein, solche Prüfungen auf sorgfältige Weise durchzuführen. ProductIP haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Informationen entstanden sind, die auf falschen oder unvollständigen Informationen Dritter basieren, einschließlich Behörden und Institute, wie DEKRA oder TÜV.
- 7.13 ProductIP haftet nicht für Schäden infolge des Downloads und/oder der Verwendung von Informationen Dritter, auf die sich ProductIP bezieht und/oder die über die Internetseite von ProductIP bereitgestellt werden.
- 7.14 Alle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden aufgrund absichtlicher oder bewusster Nachlässigkeit von ProductIP oder ihrer Auftragnehmer entsteht.

Artikel 8: Mängel und Reklamationsfrist

- 8.1 Reklamationen in Bezug auf erbrachte Leistungen und/oder gestellte Rechnungen müssen vom Auftraggeber schriftlich innerhalb von sieben (7) Tagen nachdem die Defekte/Mängel entdeckt wurden oder vernünftigerweise hätten entdeckt werden können, aber auf jeden Fall innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Erbringung der betreffenden Leistungen und/oder dem Datum der betreffenden Rechnungen, an ProductIP gerichtet werden. Die Reklamation muss eine detaillierte Beschreibung der mangelhaften Leistung enthalten, sodass ProductIP angemessen darauf reagieren kann.
- 8.2 Wenn eine Reklamation in Bezug auf erbrachte Leistungen laut ProductIP berechtigt ist, wird ProductIP die Leistung vereinbarungsgemäß erbringen, es sei denn, dies ist inzwischen für den Auftraggeber sinnlos geworden. Der Auftraggeber wird ProductIP hierüber schriftlich unter Angabe von Gründen in Kenntnis setzen. Wenn die Erbringung der vereinbarten Leistungen nicht länger möglich oder sinnvoll ist, haftet ProductIP ausschließlich im Rahmen der Beschränkungen in Artikel 7.
- 8.3 Auch wenn der Auftraggeber rechtzeitig reklamiert, bleibt seine Zahlungsverpflichtung uneingeschränkt in Kraft.

Artikel 9: Geheimhaltung

- 9.1 Beide Parteien sind zur Geheimhaltung sämtlicher vertraulicher Informationen verpflichtet, die sie von der jeweils anderen Partei oder aus einer anderen Quelle im Rahmen des Vertrages erhalten haben. Informationen werden als vertrauliche Informationen betrachtet, wenn dies von der offenlegenden Partei angegeben wurde oder wenn sich dies aus der Art der Informationen ergibt. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten unbeschadet des Rechts von ProductIP, den Vertrag unter ihrer Verantwortung von Dritten ausführen zu lassen. In diesem Fall wird ProductIP diese Dritten im selben Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
- 9.2 Wenn ProductIP vertrauliche Informationen aufgrund einer Rechtsvorschrift oder eines Gerichtsurteils an Dritte weitergeben muss, haftet ProductIP nicht für diesbezüglich vom Auftraggeber erlittene Schäden und ist der Auftraggeber nicht berechtigt, den Vertrag aus diesem Grund aufzulösen.
- 9.3 Die Parteien werden bei der Verwendung von Informationen, die ihnen unter diesem Vertrag zur Kenntnis gelangt sind, größtmögliche Sorgfalt walten lassen.

Artikel 10: Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

- 10.1 ProductIP behält sich sämtliche gewerblichen Schutz- und Urheberrechte vor, einschließlich – jedoch nicht beschränkt auf – Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte, Datenbankrechte, Designrechte, Handelsnamenrechte sowie Rechte auf Know-how. Alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte sowie Rechte auf Know-how auf die dem Auftraggeber im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages von ProductIP zur Verfügung gestellten Güter und Informationen liegen bei ProductIP.
- 10.2 Alle von ProductIP bereitgestellten Güter, wie Dokumente, Berichte, Empfehlungen, Designs, Software, Datenträger usw., dürfen vom Auftraggeber ausschließlich im Rahmen des Vertrages genutzt werden und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ProductIP vom Auftraggeber nicht vervielfältigt oder veröffentlicht oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ProductIP Änderungen daran vorzunehmen.
- 10.3 ProductIP behält sich das Recht vor, das mit der Erfüllung des Vertrages erworbene Wissen für andere Zwecke als die Erfüllung des Vertrages zu verwenden.

Artikel 11: Zahlungsunfähigkeit, Aufschiebung und Auflösung

- 11.1 Ohne dass eine Mitteilung oder Inverzugsetzung erforderlich ist, werden alle Forderungen von ProductIP an den Auftraggeber unter den folgenden Umständen unverzüglich fällig:
- wenn ProductIP nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die vermuten lassen, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird;
 - wenn ProductIP den Auftraggeber um die Stellung einer Sicherheit für die Erfüllung gebeten hat und diese Sicherheit nicht gestellt wurde oder unzureichend ist;
 - wenn der Auftraggeber auf andere Weise säumig ist und seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt;
 - wenn dem Auftraggeber ein Zahlungsaufschub gewährt wurde, wenn der Auftraggeber insolvent erklärt wurde, wenn das Unternehmen des Auftraggebers liquidiert oder teilweise übertragen wurde oder wenn eine Pfändung zulasten des Auftraggebers erfolgt und diese Pfändung nicht unverzüglich aufgehoben wird.
- In den vorgenannten Fällen ist ProductIP berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages aufzuschieben und/oder den Vertrag aufzulösen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den sich hieraus ergebenden und von ProductIP erlittenen Schaden zu ersetzen, und zwar unbeschadet der ProductIP darüber hinaus zustehenden Rechte.
- 11.2 Wenn Umstände in Bezug auf Personen und/oder Sachen auftreten, die von ProductIP eingesetzt werden und/oder die von ProductIP üblicherweise für die Erfüllung des Vertrages eingesetzt werden, die derart sind, dass die Erfüllung des Vertrages unmöglich wird oder derart beschwerlich und/oder unverhältnismäßig teuer wird, dass die Erfüllung des Vertrages vernünftigerweise nicht länger verlangt werden kann, wird ProductIP berechtigt sein, den Vertrag aufzulösen.

Artikel 12: Höhere Gewalt

- 12.1 Unter höherer Gewalt werden sämtliche Umstände verstanden, die die Erfüllung von Verpflichtungen verhindern und die ProductIP nicht angelastet werden können. Während des Zeitraums höherer Gewalt werden die Verpflichtungen von ProductIP ausgesetzt.
- 12.2 Wenn und sofern die im ersten Absatz genannten Umstände die Erfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig beschwerlich machen, werden unter höherer Gewalt auch verstanden: Streik, unvorhergesehene Stagnation bei Dritten, von denen ProductIP in Bezug auf die Vertragserfüllung abhängig ist, der Umstand, dass ProductIP

nicht in der Lage ist, eine Leistung rechtzeitig oder ordnungsgemäß zu erbringen, die im Zusammenhang mit der von ProductIP zu erbringenden Leistung von Bedeutung ist, einschließlich Unterbrechungen in der Stromversorgung und Unterbrechungen im Internet- und Telefonnetz, übermäßiger Krankenstand und Regierungsmaßnahmen, aufgrund derer ProductIP ihren Verpflichtungen nicht rechtzeitig und/oder ordnungsgemäß nachkommen kann.

- 12.3 Wenn der Zeitraum, indem die Erfüllung der Verpflichtungen durch ProductIP aufgrund höherer Gewalt unmöglich ist, länger als dreißig (30) Tage andauert, sind beide Parteien zur Auflösung des Vertrages berechtigt, und zwar ohne schadensersatzpflichtig zu sein.
- 12.4 ProductIP kann sich ebenfalls auf höhere Gewalt berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, auftritt, nachdem ProductIP ihre Verpflichtung hätte erfüllen müssen.
- 12.5 Wenn ProductIP zu Beginn der höheren Gewalt ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen ist oder ihren Verpflichtungen nur teilweise nachkommen kann, ist ProductIP berechtigt, die bereits erbrachten Leistungen oder den zu erbringenden Teil separat in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung zu zahlen, als würde es sich um einen separaten Vertrag handeln.

Artikel 13: Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1 Die niederländischen Gerichte haben die ausschließliche Zuständigkeit im Falle von Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und ProductIP. Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und ProductIP werden zur Schlichtung ausschließlich beim zuständigen Gericht im Gerichtsbezirk Arnheim, Niederlande, anhängig gemacht, es sei denn, das „Amtsgericht“ (Sector Kanton) des Landgerichts ist zuständig. Im Gegensatz zu den Bestimmungen in den vorstehenden Sätzen dieses Artikels ist ProductIP ebenfalls berechtigt, einen Streit bei einem kraft Gesetz oder geltendem internationalen Vertrag zuständigen Gericht anhängig zu machen.
- 13.2 Alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und ProductIP unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.

Artikel 14: Übersetzungen

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Übersetzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der englischen Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die englische Fassung Vorrang haben.

Artikel 15: Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

ProductIP ist zur Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Diese Änderungen gelten ab dem Datum ihres Inkrafttretens auf Verträge zwischen dem Auftraggeber und ProductIP. Wenn kein Datum für das Inkrafttreten angegeben wurde, treten Änderungen gegenüber dem Auftraggeber in Kraft, sobald der Auftraggeber über die Änderung in Kenntnis gesetzt wurde.